Prüfungsordnung

Für die Bachelor-Stufe der Universität St.Gallen [PO BS]

vom 21. Juni 2019 (Stand 21. Juni 2019)

Der Universitätsrat der Universität St.Gallen

erlässt

gestützt auf Art. 9 Abs. 1 lit. a und Art. 9 Abs. 2 des Gesetzes über die Universität St.Gallen vom 26. Mai 1988[1]

als Prüfungsordnung[2]:

A. Hauptteil

I. Allgemeine Bestimmungen zur Bachelor-Stufe

1. Geltungsbereich und Zweck

Art. 1 Geltungsbereich und Ausführungsbestimmungen

[1] Diese Ordnung regelt das Prüfungswesen, die Grundzüge des Studiums, des Bestehens und den Abschluss der Bachelor-Stufe an der Universität St.Gallen.

[2] Die Bachelor-Stufe besteht aus dem Assessmentjahr und der Bachelor-Ausbildung.

[3] Der Senatsausschuss kann Ausführungsbestimmungen zu dieser Ordnung und der damit verbundenen Steuerung der Lehre erlassen, soweit nichts anderes bestimmt ist.

[4] Sofern dies in den nachfolgenden Artikeln vorgesehen ist, kann die Studiensekretärin oder der Studiensekretär von den Grundsätzen dieser Ordnung abweichen, um Ausnahmen aus besonderen Gründen zu bewilligen.

Art. 2 Zweck des Studiums

[1] Das Studium auf der Bachelor-Stufe bezweckt die Vermittlung fachlicher sowie überfachlicher Kompetenzen und die Förderung von Fähigkeiten, die:

a) im entsprechenden Spezialgebiet des gewählten Studienschwerpunktes zur Ausübung spezieller Tätigkeiten in der beruflichen Praxis befähigen;
b) Voraussetzung für das weitere Studium sind;
c) für eine spätere Übernahme von Verantwortung in Wirtschaft, Staat und Gesellschaft von Bedeutung sind.

2. Studienangebot

Art. 3 Richtungen, Studienschwerpunkte und Vertiefungen

[1] Das Assessmentjahr kann in folgenden Richtungen absolviert werden:

[1] UG; sGS 217.11.
[2] Nach Art. 123 US; sGS 217.15 ist nur die deutschsprachige Version dieses Erlasses verbindlich.

a) wirtschaftswissenschaftliche;
b) juristische.

[2] Die Bachelor-Ausbildung kann in folgenden Studienschwerpunkten (Majors) absolviert werden:
a) Betriebswirtschaftslehre;
b) Volkswirtschaftslehre;
c) International Affairs;
d) Rechtswissenschaft;
e) Rechtswissenschaft mit Wirtschaftswissenschaften.

[3] In der Studienordnung mit Studienplan[3] des jeweiligen Studienschwerpunktes können Vertiefungen vorgesehen werden.

Art. 4 Zusatzqualifikationen und Zusatzausbildung

[1] Im Rahmen der Bachelor-Ausbildung können Zusatzqualifikationen und Zusatzausbildungen absolviert werden.

[2] Wer die Zusatzqualifikation besteht, erhält ein Zertifikat.

[3] Für die Zusatzausbildung in Wirtschaftspädagogik erlässt der Senat ein Reglement. Wer die Zusatzausbildung besteht, erhält ein Diplom.

3. Zulassung und Studienzeitbeschränkung

Art. 5 Zulassung

[1] Zum Studium auf der Bachelor-Stufe wird zugelassen, wer die Voraussetzungen von Art. 69 Universitätsstatut erfüllt.

[2] Einzelheiten werden vom Universitätsrat im Zulassungsreglement geregelt, welches integralen Bestandteil dieser Ordnung bildet.

Art. 6 Studienzeitbeschränkung

[1] Die Regelstudienzeit für die Bachelor-Stufe beträgt sechs Semester, davon entfallen:
a) die ersten zwei Semester auf das Assessmentjahr;
b) die darauffolgenden vier Semester auf die Bachelor-Ausbildung.

[2] Die maximale Studienzeit[4] (inkl. allfälliger Zulassungsauflagen und Studienversuche) ist folgendermassen begrenzt:
a) auf sechs Semester für das Assessmentjahr;
b) auf zehn Semester für die Bachelor-Ausbildung.

[3] Zur maximalen Studienzeit zählen auch Austauschsemester, Urlaubssemester und Semester mit reduzierter Studiengebühr.

[4] Durch Exmatrikulation wird die Zählung gestoppt. Sie wird bei Re-Immatrikulation fortgesetzt.

[5] Wird nach Bestehen der Bachelor-Ausbildung ein Zweitstudium aufgenommen, beginnt die Zählung von neuem.

Art. 7 Erreichen der maximalen Studienzeit

[6] Nach Erreichen der maximalen Studienzeit kann ein Studium an der Universität St.Gallen nicht mehr weitergeführt werden.[5]

[3] Nachfolgend mit Studienordnung abgekürzt.
[4] Die maximale Studienzeit gilt als angemessene Frist i.S.v. Art. 73 Abs. 1 lit. e US.
[5] Art. 73 Abs. 1 lit. e US.

[7] Gesuche um Ausnahmen aus besonderen Gründen sind bei der Studiensekretärin oder dem Studiensekretär einzureichen.

4. Struktur

Art. 8 Gliederung des Studiums

[1] Das Studium auf der Bachelor-Stufe besteht aus einzelnen Lehrveranstaltungen und gliedert sich in das Fachstudium und das Kontextstudium.

[2] Es können veranstaltungsunabhängige Leistungen vorgesehen werden.

Art. 9 Formen der Wissensvermittlung

[1] Im Rahmen des Kontaktstudiums wird der Unterrichtsstoff in Vorlesungen, Übungen und Seminaren vermittelt.

[2] Im Rahmen des Selbststudiums lernen die Studierenden selbständig oder in kleinen Gruppen, unter der Verantwortung der oder des Dozierenden, sich Wissen, Kompetenzen und Fähigkeiten anzueignen.

Art. 10 Fachstudium

[1] Das Fachstudium besteht aus:

a) Pflichtfächern;
b) Pflichtwahlfächern;
c) Wahlfächern.

[2] Pflichtfächer müssen von allen Studierenden der entsprechenden Richtung, des entsprechenden Studienschwerpunktes und der entsprechenden Vertiefung absolviert werden.

[3] Pflichtwahlfächer einer Richtung, eines Studienschwerpunktes und einer Vertiefung können aus einem beschränkten Angebot von Fächern ausgewählt werden.

[4] Wahlfächer können unabhängig von der Richtung, dem Studienschwerpunkt und der Vertiefung aus einem breiten Angebot von Lehrveranstaltungen ausgewählt werden. Sie können gleichzeitig auch Pflicht- oder Pflichtwahlfächer anderer Richtungen, Studienschwerpunkte und Vertiefungen sein.

Art. 11 Kontextstudium

[1] Das Kontextstudium besteht grundsätzlich aus kultur-, geistes- und sozialwissenschaftlichen Lehrveranstaltungen, die sich vom Fachstudium gänzlich abheben, dieses erweitern oder vertiefen.

Art. 12 Schul- und Fremdsprache

[1] Es wird unterschieden zwischen Schul- und Fremdsprache.

[2] Das Studium von zwei Fremdsprachen ist Teil des Kontextstudiums.

Art. 13 European Credit Transfer and Accumulation System

[1] Das Studium baut auf dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS-Credits) auf.

[2] Pro Credit wird ein Zeitaufwand von 30 Stunden veranschlagt.

[3] Das Studium auf der Bachelor-Stufe umfasst 180 Credits, wovon 60 Credits im Assessmentjahr und 120 Credits in der Bachelor-Ausbildung nachzuweisen sind.

Art. 14 Studienordnungen

[1] Der Senat erlässt Studienordnungen für das Assessmentjahr und für die einzelnen Studienschwerpunkte.

[2] Geringfügige Anpassungen der Studienordnungen können an den Senatsausschuss delegiert werden.

Art. 15 Veranstaltungs- und Prüfungsmerkblätter

[1] Die Veranstaltungs- und Prüfungsinformationen werden in den Veranstaltungs- und Prüfungsmerkblättern festgelegt, sofern aufgrund dieser Ordnung oder den Studienordnungen nichts anderes bestimmt ist.

[2] Die Veranstaltungs- und Prüfungsmerkblätter haben vor anderen Informationen wie Angaben in den Vorlesungen oder persönlichen Merkblättern der Dozierenden den absoluten Vorrang.

[3] Verantwortlich für die Inhalte der Veranstaltungs- und Prüfungsmerkblätter sind die Dozierenden. Die Zuständigkeiten der Programme und der Studiensekretärin oder des Studiensekretärs bleiben vorbehalten.

5. Allgemeine Prüfungsbestimmungen

Art. 16 Prüfungszweck

[1] Eine Prüfung stellt fest, inwiefern die Studierenden die Lernziele erreichen.

Art. 17 Abschluss und Zusammenfassung von Lehrveranstaltungen

[1] Eine Lehrveranstaltung wird mit einer Prüfungsleistung abgeschlossen.

[2] In den Studienordnungen kann die Zusammenfassung der Inhalte mehrerer Lehrveranstaltungen zu einer Prüfung vorgesehen werden. Sie darf nicht mehr als 30 Credits umfassen.

[3] Es können nur Lehrveranstaltungen des gleichen Semesters zu einer Prüfung zusammengefasst werden. In den Studienordnungen können Ausnahmen vorgesehen werden.

Art. 18 Unterrichts- und Prüfungssprache

[1] Die Prüfungen werden grundsätzlich in der Unterrichtssprache der Lehrveranstaltung abgenommen.

[2] Die Sicherstellung genügender Kenntnisse in der Unterrichts- und Prüfungssprache liegt in der Verantwortung der Studierenden.

[3] Mangelnde Sprachkenntnisse sind als Rekursgrund ausgeschlossen.

Art. 19 Prüfungszeitpunkt

[1] In den Studienordnungen kann festgelegt werden, ob die Prüfungen während der Vorlesungszeit- oder in der vorlesungsfreien Zeit abzulegen sind.

[2] Für die Pflichtfächer ist der Prüfungszeitpunkt in jedem Fall in den Studienordnungen zu erfassen.

[3] Aus besonderen Gründen kann auf Antrag der oder des verantwortlichen Dozierenden der Prüfungszeitpunkt von der Studiensekretärin oder dem Studiensekretär in Absprache mit dem entsprechenden Programm abgeändert werden.

Art. 20 Prüfungsorganisation

[1] In den Studienordnungen kann festgelegt werden, ob die Prüfung zentral oder dezentral organisiert wird.

[2] Für die Pflichtfächer ist die Prüfungsorganisation in jedem Fall in den Studienordnungen zu erfassen.

[3] Eine Prüfung gilt als zentral organisiert, wenn für deren Organisation die Studiensekretärin oder der Studiensekretär zuständig ist.

[4] Eine Prüfung gilt als dezentral organisiert, wenn für deren Organisation die oder der verantwortliche Dozierende zuständig ist.

[5] Aus besonderen Gründen kann auf Antrag der oder des verantwortlichen Dozierenden die Prüfungsorganisation von der Studiensekretärin oder dem Studiensekretär in Absprache mit dem entsprechenden Programm abgeändert werden.

6. Prüfungsform, Hilfsmittel und Prüfungsdauer

Art. 21 Mögliche Prüfungsformen für zentral organisierte Prüfungen

[1] Für zentral organisierte Prüfungen sind folgende Prüfungsformen möglich:

a) Mündliche Prüfung;
b) Schriftliche Klausur;
c) Schriftliche Arbeit.

[2] Die Prüfungsformen nach Abs. 1 beinhalten die Möglichkeit, Prüfungen auch digital und/oder als Teilleistungen durchzuführen.

[3] Die Studiensekretärin oder der Studiensekretär kann neue Prüfungsformen im Rahmen eines Pilotversuches vorübergehend zulassen.

Art. 22 Mögliche Prüfungsformen für dezentral organisierte Prüfungen

[1] Für dezentral organisierte Prüfungen werden die möglichen Prüfungsformen von der Programmleitung oder der Leitung des Kontextstudiums vorgegeben.

Art. 23 Festlegung und Änderung der jeweiligen Prüfungsform

[1] Die Prüfungsform für die Pflichtfächer, die Pflichtwahlfächer, die Wahlfächer und die Lehrveranstaltungen des Kontextstudiums kann in den Studienordnungen festgelegt werden.

[2] Wird auf eine Regelung nach Abs. 1 verzichtet, so wird die Prüfungsform folgendermassen festgelegt:

a) Für die Pflichtwahlfächer, die Wahlfächer und im Assessmentjahr zusätzlich für die Lehrveranstaltungen des Kontextstudiums von der Programmleitung auf Antrag der oder des verantwortlichen Dozierenden;
b) Für die Lehrveranstaltungen des Kontextstudiums der Bachelor-Ausbildung von der Leitung des Kontextstudiums auf Antrag der oder des verantwortlichen Dozierenden.

[3] Aus besonderen Gründen kann auf Antrag der oder des verantwortlichen Dozierenden die Prüfungsform von der Studiensekretärin oder dem Studiensekretär in Absprache mit dem entsprechenden Programm abgeändert werden.

Art. 24 Verbund von Prüfungsformen

[1] Prüfungsformen können einzeln oder im Verbund von Teilleistungen mit anderen Prüfungsformen eingesetzt werden.

[2] Prüfungsformen, welche die aktive Teilnahme der Studierenden am Unterricht bewerten, können nur im Verbund mit anderen Prüfungsformen eingesetzt werden.

Art. 25 Hilfsmittel

[1] Die Studierenden sind für die Beschaffung der notwendigen Hilfsmittel, deren Funktionsfähigkeit und Regelkonformität verantwortlich.

[2] Es sind nur die im Veranstaltungs- und Prüfungsmerkblatt festgelegten Hilfsmittel zugelassen.

[3] Besondere Hilfsmittel im Zusammenhang mit einem Nachteilsausgleich bleiben vorbehalten.

Art. 26 Prüfungsdauer

[1] Die Prüfungsdauer wird in den Studienordnungen festgelegt. Für schriftliche Klausuren, die nicht als Teilleistungen durchgeführt werden, beträgt sie in jedem Fall mindestens 1.5 Stunden.

[2] Wird auf eine Regelung nach Abs. 1 verzichtet, gelten für schriftliche Klausuren, die nicht als Teilleistungen durchgeführt werden, folgende Prüfungszeiten:

a) Bis 5.00 Credits: 1.5 Stunden;
b) Von 5.01 bis 7.50 Credits: 2.0 Stunden;
c) Von 7.51 bis 10.00 Credits: 2.5 Stunden;
d) Über 10.00 Credits 3.0 Stunden.

[3] Wird auf eine Regelung nach Abs. 1 verzichtet, gelten für die mündlichen Prüfungen folgende Prüfungszeiten:

a) Bis 4.00 Credits: 20 Minuten;
b) Über 4.00 Credits: 30 Minuten.
c) Bei einer Gruppenprüfung erhöht sich die Prüfungszeit nach lit. a-b je zusätzliche Kandidatin oder zusätzlicher Kandidat um 10 Minuten.

7. Prüfungsanmeldung, Prüfungstermine und Nichtantritt zur Prüfung

Art. 27 Semestereinschreibung, Bidding und Prüfungsanmeldung

[1] Die Studiensekretärin oder der Studiensekretär erlässt Weisungen für:

a) die Semestereinschreibung;
b) das Bidding;
c) die Prüfungsan- und abmeldung.

Art. 28 Terminfestsetzung

[1] Die Studiensekretärin oder der Studiensekretär setzt die Termine in Prüfungs- und Studienangelegenheiten fest.

[2] Davon ausgenommen sind die Termine der dezentralen Prüfungen.

Art. 29 Ordentliche und ausserordentliche Prüfungstermine und Prüfungsabmeldung

[1] Prüfungen sind in demjenigen Semester zu absolvieren, in welchem die Veranstaltung durchgeführt wurde. Die Studienordnungen können Ausnahmen vorsehen.

[2] Studierende, die aus entschuldbaren Gründen verhindert sind, einen ordentlichen Prüfungstermin wahrzunehmen, haben Anspruch auf einen ausserordentlichen Prüfungstermin.

[3] Eine Abmeldung von einer zentral organisierten Prüfung in der Bachelor-Ausbildung ist gegen eine Entrichtung eines Unkostenbeitrags bis zwei Wochen vor Prüfungsbeginn möglich; es besteht kein Anspruch auf einen ausserordentlichen Prüfungstermin.

Art. 30 Entschuldbare Gründe

[1] Als entschuldbare Gründe nach Art. 30 Abs. 2 gelten insbesondere Krankheit oder Unfall; das Gesuch um Prüfungsannullation muss vor Prüfungsbeginn bei der Universität eingereicht werden.

[2] Eine krankheits- oder unfallbedingte Prüfungsannullation ist mit einem qualifizierten ärztlichen Attest zu belegen. Eine nachträgliche Meldung wird nur berücksichtigt, wenn diese laut Attest vor Prüfungsbeginn objektiv unmöglich war.

[3] Es können formale Anforderungen an das Attest gestellt werden.

Art. 31 Verspätung und Nichtantritt zur Prüfung

[1] Hat eine Prüfung offiziell begonnen, besteht für Zuspätkommende kein Recht mehr, diese anzutreten.

[2] Treten Studierende bei Vorliegen einer gültigen Anmeldung für eine Prüfung zur betreffenden Prüfung ohne entschuldbaren Grund nicht an, verfügt die Studiensekretärin oder der Studiensekretär, dass diese als nicht abgelegt gilt und mit der Note 1.00 bewertet wird.

8. Nachteilsausgleich und Studierunfähigkeit

Art. 32 Grundsatz

[1] In besonderen Fällen verminderter Darstellungsfähigkeit wie Behinderung, chronischer Krankheit oder Unfall kann ein Nachteilsausgleich gewährt werden.

[2] Ein Nachteilsausgleich kann ausgeschlossen werden, wenn die Darstellung der Leistung Teil der zu erwerbenden Kompetenzen und damit Gegenstand der Prüfung ist.

Art. 33 Studierunfähigkeit

[1] Bei Vorliegen einer medizinisch begründeten Studierunfähigkeit können die Exmatrikulation[6] oder andere angemessene Massnahmen verfügt werden. Diese können in besonders begründeten Fällen verbunden und auch rückwirkend vorgenommen werden.

[2] Die medizinisch begründete Studierunfähigkeit muss mit einem Gutachten und einem konkreten Antrag bei der Studiensekretärin oder dem Studiensekretär belegt werden.

[3] Bildet das medizinische Gutachten keine hinreichende Entscheidungsgrundlage für eine allfällige Exmatrikulation oder andere Massnahmen, kann die Studiensekretärin oder der Studiensekretär eine vertrauensärztliche Untersuchung verlangen.

9. Bewertung von Prüfungsleistungen

Art. 34 Noten

[1] Für die Ergebnisse der Prüfungsleistungen werden Noten in Viertelnotenschritten zwischen 1.00 und 6.00 vergeben, wobei 6.00 die höchste und 1.00 die tiefste Note ist.

[2] Den Halbnotenschritten kommen folgende Bedeutungen zu:

6.00 = herausragend
5.50 = sehr gut
5.00 = gut
4.50 = befriedigend
4.00 = genügend
3.50 = mangelhaft
3.00 = schlecht

[6] Art. 73 Abs. 1 lit. e US.

2.50 = schlecht bis sehr schlecht
2.00 = sehr schlecht
1.50 = sehr schlecht bis unbrauchbar
1.00 = unbrauchbar

[3] Eine Note unter 4.00 gilt als ungenügend.

Art. 35 Gewichtung der Noten zu Kreditnotenpunkten

[1] Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden mit den Credits der entsprechenden Veranstaltungen gewichtet und zu Kreditnotenpunkten umgerechnet.

[2] Veranstaltungsunabhängige Leistungen werden benotet und gewichtet, wenn sie in einem unmittelbaren Zusammenhang mit dem Studium stehen.

[3] Externe Sprachzertifikate, Campus Credits, Credits für qualifizierte militärische Führungserfahrung und Praxis Credits werden nicht benotet und nicht zu Kreditnotenpunkten gewichtet.

Art. 36 Minus-Kreditnotenpunkte

[1] Minus-Kreditnotenpunkte stellen die Differenz zwischen der Note 4.00 und einer ungenügenden Note dar, gewichtet mit den Credits der Prüfungsleistung.

Art. 37 Annullation und Prüfungswiederholung

[1] Wenn es bei der Prüfungsgestaltung oder deren Durchführung zu wesentlichen Verfahrensmängeln kommt, kann die Rektorin oder der Rektor die Prüfungsleistung annullieren und eine Wiederholungsprüfung ansetzen.

[2] Betrifft der Mangel nur einen unerheblichen Teil der Prüfungsleistung, kann die Studiensekretärin oder der Studiensekretär in Absprache mit dem entsprechenden Programm beschliessen, dass die für die Prüfungsleistung verantwortliche Dozierende oder der verantwortliche Dozierende diesen Teil der Prüfungsleistung:

a) annulliert;
b) mit einer fixen Punktzahl bewertet.

10. Unehrlichkeit

Art. 38 Tatbestand

[1] Als Unehrlichkeit an Prüfungen gelten insbesondere:

a) das Verfälschen einer Prüfungsleistung;
b) das Mitbringen, Verwenden oder Zurverfügungstellen nicht erlaubter Hilfsmittel oder Informationen;
c) die Missachtung allgemeiner und konkreter Anweisungen für die Durchführung der Prüfung;
d) das Anmassen fremden geistigen Eigentums (Plagiat/Ghostwriting);
e) der Verstoss gegen die jeweils geltende Fassung der Eigenständigkeitserklärung.

[2] Bereits der Versuch einer Unehrlichkeit an Prüfungen gilt als Unehrlichkeit an Prüfungen.

Art. 39 Plagiatsverdacht und Überarbeitung

[1] Besteht bei einer schriftlichen Arbeit der Verdacht, dass sich die oder der Studierende fremdes Geistesgut angemasst hat, kann sie oder er zu einer mündlichen Verteidigung der Arbeit aufgeboten werden.

[2] Eine eingereichte schriftliche Arbeit kann nicht überarbeitet werden.

Art. 40 Verfahren bei Unehrlichkeit

[1] Stellt die Studiensekretärin oder der Studiensekretär fest, dass eine Unehrlichkeit an einer Prüfung vorliegt, kann sie oder er im Rahmen eines Administrativverfahrens entscheiden, dass die Prüfung ganz oder teilweise nicht bewertbar ist und einen Notenabzug bis zur Note 1.00 verfügen.

[2] Stellt die Studiensekretärin oder der Studiensekretär fest, dass es sich um einen schweren Fall oder um einen anderen Verstoss gegen die Ordnung der Universität handelt, beantragt sie oder er mit Einverständnis der Rektorin oder des Rektors[7] ausserdem die Eröffnung eines Disziplinarverfahrens. Die Rektorin oder der Rektor entscheidet auch über die allfällige Einreichung einer Strafanzeige.

[3] Bei Eröffnung eines Disziplinarverfahrens wird das Administrativverfahren bis zum Vorliegen eines rechtskräftigen Disziplinarentscheides sistiert. Stellt die Disziplinarkommission einen Verstoss gegen die Ordnung der Universität fest, gilt die Prüfungsleistung als nicht abgelegt und es wird die Note 1.00 verfügt.

11. Verfahren und Rechtsschutz

Art. 41 Verfügungen, Notenauszug und elektronische Zustellung

[1] Die Prüfungsleistungen werden mindestens einmal pro Semester nach den zentralen Prüfungen der vorlesungsfreien Zeit verfügt und in den Notenauszug eingebucht. Der Notenauszug informiert über die objektiv feststellbaren Leistungen der Studierenden.

[2] Mit Zustimmung der Studierenden kann die Zustellung von Verfügungen und Entscheiden in elektronischer Form über eine Plattform erfolgen.[8] Unabhängig vom Abrufort gilt die Verfügung oder der Entscheid als in der Schweiz zugestellt.

[3] Die Zustellung anderer Dokumente kann auch ohne Zustimmung der Studierenden in elektronischer Form über eine Plattform erfolgen.

Art. 42 Einsichtnahme und Prüfungsprotokoll

[1] Die für eine Prüfung verantwortlichen Dozierenden gewähren den Studierenden Einsicht in deren Prüfungsleistungen.

[2] Bei mündlichen Prüfungsleistungen ist ein schriftliches Prüfungsprotokoll zu erstellen; davon ausgenommen sind Präsentationen. Alternativ kann eine Ton- oder Videoaufzeichnung erstellt werden.

Art. 43 Notenkorrektur

[1] Bei Vorliegen von offensichtlichen Fehlern bei der Prüfungskorrektur kann die oder der verantwortliche Dozierende ein begründetes Gesuch um Notenkorrektur an die Studiensekretärin oder den Studiensekretär richten.

[2] Verfügungen können auch zuungunsten der Betroffenen abgeändert werden, wenn dies aus wichtigen öffentlichen Interessen geboten ist.[9] Als wichtiges öffentliches Interesse gilt namentlich ein korrekter Leistungsausweis.

Art. 44 Rechtsschutz

[7] Art. 38 Abs. 1 UG.
[8] Art. 26bis VRP; sGS 951.1.
[9] Art. 28 Abs. 1 VRP.

[1] Der Rechtsschutz und das Verfahren richten sich nach dem Gesetz über die Universität St.Gallen[10] und dem Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege[11].

12. Sonstige Bestimmungen

Art. 45 Rechte und Pflichten der Studierenden

[1] Die Rechte der Studierenden sind gewährleistet. Sie können durch Verpflichtungen gegenüber der Universität und zur Sicherung eines geordneten Universitätsbetriebs eingeschränkt werden.

Art. 46 Umgang, Archivierung und Vernichtung von Prüfungsdaten, Beurteilungen und Personendaten[12]

[1] Daten aus Prüfungen, Beurteilungen und Personendaten dürfen für die Durchführung statistischer Längs- und Querschnittsuntersuchungen zum Studienverhalten und -verlauf sowie für die Verwaltungsadministration verwendet werden. Sie sind nach Abschluss der Untersuchung oder wenn der Verwendungszweck nicht mehr gegeben ist, zu vernichten.

[2] Schriftliche Prüfungsunterlagen und Prüfungsprotokolle müssen zwei Jahre datenschutzkonform aufbewahrt werden. Danach können diese vernichtet werden. Video- und Tonaufzeichnungen von Prüfungen sind zu vernichten, sobald die Note der entsprechenden Prüfungsleistung in Rechtskraft erwachsen ist.

[3] Ausgenommen von der Vernichtung nach Abs. 2 sind:

a) Noten;
b) Schriftliche Arbeiten;
c) Daten, die in anonymisierte Form gebracht wurden und deren Auswertung einer Verbesserung des Studiums dienen;
d) Alle anderen Daten, die nicht unter Abs. 2 fallen.

Art. 47 Immaterialgüterrecht

[1] Das Urheberrecht an Werken, welche im Rahmen einer Prüfungsleistung an der Universität erbracht wurden, bleibt bei den Studierenden, wenn kein Bezug zur Universität St.Gallen hergestellt werden kann.

[2] Wenn ein Bezug zur Universität St.Gallen hergestellt werden kann, muss vor der Publikation eine schriftliche Bewilligung eingeholt werden.

[3] Das Urheber- und Nutzungsrecht an Prüfungsfragen, Musterlösungen und deren weitere Verwendung bleibt bei den Urhebern.

[4] Die Studierenden räumen der Universität St.Gallen mit Einreichung einer Arbeit das Urheberrecht ein, soweit es für Verwaltungshandlungen wie Plagiatskontrolle, Publikation oder Archivierung notwendig ist.

II. Besondere Bestimmungen zum Assessmentjahr

1. Zweck und Struktur

Art. 48 Zweck

[1] Die Ausbildung des Assessmentjahres weist nach, ob die Studierenden die Voraussetzungen für die nachfolgende Bachelor-Ausbildung erfüllen.

[10] UG; sGS 217.1.
[11] VRP; sGS 951.1.
[12] Im Übrigen gilt das GAA; sGS 147.1.

Art. 49 Verantwortung

[1] Das Assessmentjahr untersteht der Rektorin oder dem Rektor, welche oder welcher die Programmleitung, die Leitung der Startwoche und die Kernfachverantwortlichen bestimmt.

[2] Die Programmleitung trägt die akademische Verantwortung und stellt den Betrieb sowie die Weiterentwicklung des Assessmentjahres sicher.

[3] Die Leitung der Startwoche ist für die Organisation und Durchführung der Startwoche verantwortlich.

[4] Die Kernfachverantwortlichen sind in Zusammenarbeit mit der Programmleitung dafür verantwortlich, dass zwischen den Studienrichtungen, Sprachen und Kohorten identische Qualitätsanforderungen sowie die Gleichwertigkeit der Prüfungen und Lehrmittel sichergestellt sind.

Art. 50 Dauer

[1] Das Assessmentjahr ist innerhalb eines Studienjahres als Ganzes abzulegen und kann nicht unterbrochen oder auf mehr als ein Studienjahr erstreckt werden.

[2] Ein provisorischer Eintritt in die Bachelor-Ausbildung ist nicht möglich.

[3] Gesuche um Ausnahmen aus besonderen Gründen sind bei der Studiensekretärin oder dem Studiensekretär einzureichen.

Art. 51 Sprache und Kohorte

[1] Die wirtschaftswissenschaftliche Richtung des Assessmentjahres kann auf Deutsch oder Englisch absolviert werden.

[2] Die juristische Richtung des Assessmentjahres kann nur auf Deutsch absolviert werden.

[3] Das deutschsprachige Assessmentjahr wird getrennt vom englischsprachigen Assessmentjahr geführt. Im Bereich der Fremdsprachen sind Ausnahmen vom Grundsatz der Trennung möglich.

[4] Im deutschsprachigen Assessmentjahr wird die wirtschaftswissenschaftliche Richtung organisatorisch in zwei Kohorten geführt.

Art. 52 Anmeldung und Wechsel

[1] Die Studienbewerbenden melden sich für das Assessmentjahr an und wählen Sprache und Richtung.

[2] Die Zuteilung in die jeweilige Kohorte erfolgt durch die Studiensekretärin oder den Studiensekretär. Ein Wechsel der Sprache, der Richtung oder der Kohorte ist während des laufenden Assessmentjahres nicht möglich.

[3] Gesuche um Ausnahmen aus besonderen Gründen sind bei der Studiensekretärin oder dem Studiensekretär einzureichen.

Art. 53 Begrenzung der Studierendenzahl im englischsprachigen Assessmentjahr

[1] Die Anzahl der Studierenden im englischsprachigen Assessmentjahr kann durch das Rektorat beschränkt werden.

Art. 54 Startwoche

[1] Vor dem ersten Semester wird eine Startwoche durchgeführt, welche für die neueintretenden Studierenden obligatorisch ist und sie mit dem Studienbetrieb und den Einrichtungen der Universität vertraut macht.

Art. 55 Kontextstudium

[1] Das Kontextstudium besteht aus den Teilen:

a) Kultur- und Sozialwissenschaften;
b) Skills & Sprachen.

Art. 56 Gliederung

[1] Das Assessmentjahr gliedert sich folgendermassen:

a) Fachstudium: 45 Credits:
 i. 11 Credits für Betriebswirtschaftslehre;
 ii. 11 Credits für Volkswirtschaftslehre;
 iii. 11 Credits für Rechtswissenschaft I;
 iv. 7 Credits für Mathematik oder Rechtswissenschaft II;
 v. 5 Credits für eine schriftliche Arbeit.
b) Kontextstudium: 15 Credits:
 i. 4 Credits für Kultur- und Sozialwissenschaften;
 ii. 11 Credits für Skills & Sprachen:
 7 Credits für Skills,
 4 Credits für Sprachen.
c) Nachweis genügender Buchhaltungskenntnisse.

Art. 57 Gewichtung

[1] Eine einzelne Lehrveranstaltung und deren Prüfung darf höchstens 6 Credits umfassen.

Art. 58 Nachweis genügender Buchhaltungskenntnisse

[1] Für das Studium an der Universität St.Gallen müssen genügende Buchhaltungskenntnisse nachgewiesen werden.

[2] Der Nachweis genügender Buchhaltungskenntnisse wird nicht mit Credits gewichtet.

[3] Die Anrechnung externer Nachweise ist für das Assessmentjahr ausgeschlossen.

2. Bestehen und Nichtbestehen

Art. 59 Bestehensbedingungen

[1] Das Assessmentjahr ist bestanden, wenn (kumulativ):

a) die 60 Credits gemäss der jeweiligen Studienordnung nachgewiesen werden;
b) die benoteten und gewichteten Credits im Durchschnitt mindestens die Note 4.00 ergeben; dabei wird der Durchschnitt auf Hundertstel gerundet;
c) insgesamt 12 Minus-Kreditnotenpunkte nicht überschritten werden, wovon im Kontextstudium 4 Minus-Kreditnotenpunkte nicht überschritten werden dürfen;
d) genügende Buchhaltungskenntnisse nachgewiesen werden.

Art. 60 Wiederholung einzelner Prüfungen

[1] Einzelne Prüfungen können während desselben Versuches des Assessmentjahres nicht wiederholt werden.

[2] Der Nachweis genügender Buchhaltungskenntnisse kann bei ungenügender Leistung während desselben Versuchs wiederholt werden.

Art. 61 Nichtbestehen des Assessmentjahres

[1] Wird das Assessmentjahr nach Antritt zur ersten Prüfung abgebrochen oder kann eine Bestehensbedingung nach Art. 59 definitiv nicht mehr erfüllt werden, gilt der Versuch des Assessmentjahres als nicht bestanden.

[2] Bei Nichtbestehen des Assessmentjahres können die nachfolgenden Prüfungen desselben Versuches nicht mehr abgelegt werden.

Art. 62 Zweiter Versuch

[1] Das Assessmentjahr kann frühestens im folgenden Studienjahr wiederholt werden. Alle Prüfungen sind erneut abzulegen.

[2] Anrechnungen sind nicht möglich. Davon ausgenommen ist der Nachweis genügender Buchhaltungskenntnisse.

[3] Im zweiten Versuch kann die Richtung oder/und die Sprache des Assessmentjahres gewechselt werden, sofern die Zulassungsvoraussetzungen und -bedingungen erfüllt sind.

Art. 63 Nichtbestehen im zweiten Versuch

[1] Wird das Assessmentjahr im zweiten Versuch nicht bestanden, kann das Studium nicht mehr fortgesetzt werden.

III. Besondere Bestimmungen zur Bachelor-Ausbildung

1. Zweck und Struktur

Art. 64 Zweck

[1] Die Bachelor-Ausbildung weist nach, ob die Studierenden die Voraussetzungen für die nachfolgende Master-Stufe erfüllen.

Art. 65 Kontextstudium

[1] Das Kontextstudium besteht aus den Teilen:

a) Fokusbereiche;
b) Skills und Sprachen.

Art. 66 Gliederung

[1] Die Bachelor-Ausbildung gliedert sich folgendermassen:

a) Fachstudium: 80 Credits;
b) Kontextstudium: 24 Credits:
 i. 12 bis 24 Credits für Fokusbereiche;
 ii. 0 bis 12 Credits für Skills und Sprachen.
c) Bachelor-Arbeit und/oder andere veranstaltungsunabhängige Leistungen.

[2] In den Studienordnungen kann das Fachstudium zulasten der Bachelor-Arbeit stärker gewichtet werden.

Art. 67 Festlegung von Lehrveranstaltungen

[1] Die Lehrveranstaltungsangebote des Pflichtwahl- und des Wahlbereichs des Fachstudiums werden von der zuständigen Abteilung (School) festgelegt.

[2] Die Lehrveranstaltungsangebote des Kontextstudiums werden von der Leitung des Kontextstudiums festgelegt und von der Abteilungsversammlung der kulturwissenschaftlichen Abteilung (School of Humanities and Social Sciences) bestätigt.

2. Bachelor-Arbeit, Anrechnungen und andere veranstaltungsunabhängige Leistungen

Art. 68 Festlegung und Gewichtung

[1] In den Studienordnungen wird festgelegt, ob:

a) eine Bachelor-Arbeit verfasst;
b) andere veranstaltungsunabhängige Leistungen erbracht werden müssen.

[2] Wird eine Bachelor-Arbeit verlangt, wird diese mit 12 oder 16 Credits gewichtet.

Art. 69 Thema der Bachelor-Arbeit

[1] Bei der Bachelor-Arbeit handelt es sich um eine wissenschaftliche Arbeit.

[2] Das Thema kann aus dem Fachstudium oder aus dem Kontextstudium stammen.

Art. 70 Wechsel der Referentin oder des Referenten

[1] Mit einem Wechsel der Referentin oder des Referenten gelten die Bachelor-Arbeit und somit auch die Bachelor-Ausbildung als nicht bestanden.

[2] Gesuche um Ausnahmen aus besonderen Gründen sind bei der Studiensekretärin oder dem Studiensekretär einzureichen.

Art. 71 Bewertung der Bachelor-Arbeit

[1] Die Bewertung erfolgt nach Art. 34.

[2] Bewertungen von Bachelor-Arbeiten unter 4.00 oder über 5.50 sind besonders zu begründen.

Art. 72 Anrechnung von Credits anderer Bildungseinrichtungen

[1] Die im Rahmen eines anerkannten Austauschsemesters erworbenen Credits werden bei Gleichwertigkeit angerechnet.

[2] Für die Erlangung des Bachelor-Grades im Rahmen eines Erststudiums an der Universität St.Gallen auf Bachelor-Stufe müssen mindestens 104 Credits an der Universität St.Gallen erworben werden. Das an der Universität St.Gallen abgelegte Assessmentjahr wird mit 60 Credits angerechnet.

[3] In begrenztem Ausmass können auch Einzelkurse und akademische Kurzprogramme (Summer- oder Winter-School-Kurse) anderer Universitäten angerechnet werden.

Art. 73 Weitere Anrechnungen

[1] Als veranstaltungsunabhängige Leistungen können folgende weitere Credits angerechnet werden:

a) Praxis Credits;
b) Campus Credits;
c) Credits für qualifizierte militärische Führungserfahrung.

3. Bestehen und Nichtbestehen

Art. 74 Bestehensbedingungen

[1] Die Bachelor-Ausbildung ist im gewählten Studienschwerpunkt bestanden, wenn (kumulativ):

a) die 120 Credits gemäss der jeweiligen Studienordnung nachgewiesen werden;

b) die benoteten und gewichteten Credits im Durchschnitt mindestens die Note 4.00 ergeben; dabei wird der Durchschnitt auf Hundertstel gerundet;
c) insgesamt 18 Minus-Kreditnotenpunkte nicht überschritten werden;
d) in der Bachelor-Arbeit mindestens die Note 4.00 erreicht wird;
e) zwei fremdsprachliche Studienleistungen (Sprachkurse) in unterschiedlichen Sprachen erbracht worden sind;
f) allfällige Zulassungsauflagen erfolgreich erfüllt worden sind.

[2] Zusätzlich zu den Bedingungen nach Abs. 1 dürfen im Pflichtbereich BWL des Studienschwerpunktes Betriebswirtschaftslehre 10 Minus-Kreditnotenpunkte nicht überschritten werden.

[3] Die jeweilige Studienordnung kann weitere Bestehensbedingungen vorsehen.

[4] Für Zweitstudierende in den juristischen Studiengängen ist, abweichend von Abs. 1 lit. a, folgende Mindestzahl an Credits erforderlich:
a) Rechtswissenschaft: 80 Credits;
b) Rechtswissenschaft mit Wirtschaftswissenschaften: 88 Credits.

Art. 75 Wiederholung einzelner Prüfungen

[1] Einzelne Prüfungen können während desselben Versuches der Bachelor-Ausbildung nicht wiederholt werden.

Art. 76 Nichtbestehen der Bachelor-Ausbildung

[1] Wird die Bachelor-Ausbildung auf Antrag freiwillig abgebrochen oder kann eine Bestehensbedingung nach Art. 74 definitiv nicht mehr erfüllt werden, gilt die Bachelor-Ausbildung als nicht bestanden.

[2] Bei Nichtbestehen der Bachelor-Ausbildung können die nachfolgenden Prüfungen desselben Versuches nicht mehr abgelegt werden.

Art. 77 Zweiter Versuch

[1] Bei Nichtbestehen der Bachelor-Ausbildung:
a) sind die Pflichtfächer, in denen nicht mindestens die Note 4.00 erreicht wurde, zu wiederholen und;
b) sind die Pflichtwahl- bzw. Wahlfächer, in denen nicht mindestens die Note 4.00 erreicht wurde, entweder zu wiederholen oder durch andere Pflichtwahl- bzw. Wahlfächer zu ersetzen.

[2] Bestandene Fächer können nicht wiederholt werden und werden angerechnet.

[3] Die im zweiten Versuch bestandene Bachelor-Ausbildung wird im Notenauszug und im Diploma Supplement entsprechend ausgewiesen.

Art. 78 Nichtbestehen der Bachelor-Arbeit

[1] Wird in der Bachelor-Arbeit eine Note unter 4.00 erzielt, gilt die Bachelor-Ausbildung als nicht bestanden. Im zweiten Versuch ist ein neues Thema zu wählen.

[2] Wird bei der Bachelor-Arbeit erneut eine Note unter 4.00 erzielt, gilt die Bachelor-Ausbildung als im zweiten Versuch nicht bestanden.

[3] Befindet sich die oder der Studierende bereits im zweiten Versuch der Bachelor-Ausbildung und wird bei der Bachelor-Arbeit eine Note unter 4.00 erzielt, gilt die Bachelor-Ausbildung als im zweiten Versuch nicht bestanden.

Art. 79 Nichtbestehen im zweiten Versuch

[1] Wird die Bachelor-Ausbildung im zweiten Versuch nicht bestanden, kann das Studium in der gleichen Fachrichtung nicht mehr fortgesetzt werden.

[2] Das Studium kann in einer anderen Fachrichtung aufgenommen werden, sofern die Zulassungsvoraussetzungen und -bedingungen erfüllt sind. Anrechnungen von Credits aus einem vorangegangenen Studienschwerpunkt sind nicht möglich.

[3] Wird die Bachelor-Ausbildung auch in der zweiten Fachrichtung im Wiederholungsfalle nicht bestanden, kann das Studium nicht mehr fortgesetzt werden.

4. Akademischer Abschluss

Art. 80 Akademischer Grad

[1] Wer die gesamte Bachelor-Ausbildung bestanden hat, erhält den akademischen Grad "Bachelor of Arts" (abgekürzt B.A.). Dieser kann mit dem Zusatz "HSG" verwendet werden.

[2] Zur inhaltlichen Beschreibung des Abschlusses wird folgender Zusatz verwendet:

a) im Studienschwerpunkt Betriebswirtschaftslehre: "in Betriebswirtschaftslehre" / "in Business Administration";
b) im Studienschwerpunkt Volkswirtschaftslehre: "in Volkswirtschaftslehre" / "in Economics";
c) im Studienschwerpunkt International Affairs: "in International Affairs";
d) im Studienschwerpunkt Rechtswissenschaft: "in Rechtswissenschaft" / "in Law";
e) im Studienschwerpunkt Rechtswissenschaft mit Wirtschaftswissenschaften: "in Rechtswissenschaft mit Wirtschaftswissenschaften" / "in Law and Economics".

[3] Die alternativen Bezeichnungen des akademischen Grades sind im Anhang dieser Ordnung abschliessend aufgelistet.

Art. 81 Diplom, Diploma Supplement und Graduierung

[1] Der Grad wird mit Übergabe des Diplomes und des Diploma Supplements am Graduation Day verliehen.

[2] Das Diplom und das Diploma Supplement informieren über die objektiv feststellbaren Leistungen der Studierenden.

[3] Der verliehene akademische Grad darf erst nach der Graduierung geführt werden.

[4] Die Teilnahme am Graduation Day ist obligatorisch. Gesuche um Ausnahmen aus besonderen Gründen sind bei der Studiensekretärin oder dem Studiensekretär einzureichen.

Art. 82 Entzug des Grades

[1] Der Senatsausschuss kann den verliehenen akademischen Grad entziehen, wenn er durch Täuschung erlangt wurde oder wenn wesentliche Voraussetzungen für die Verleihung nicht erfüllt waren.

Art. 83 Namensänderungen

[1] Aus achtenswerten Gründen kann der Name auf einer von der Universität verliehenen Urkunde im Nachhinein angepasst werden.

[2] Eine Namensänderung im Zusammenhang mit einer Änderung des Zivilstandes berechtigt nicht zur Anpassung der Urkunde.

B. Aufhebung anderer Erlasse und Übergangsbestimmungen

Art. 84 Aufhebung der Prüfungs- und Studienordnungen

[1] Mit Inkrafttreten dieser Ordnung werden folgende Ordnungen aufgehoben:

a) Prüfungsordnung für das Assessmentjahr der Universität St.Gallen vom 7. Mai 2012;
b) Prüfungsordnung für die Bachelor-Ausbildung der Universität St.Gallen vom 6. März 2002;
c) Studienordnung für das Assessmentjahr der Universität St.Gallen vom 20. Februar 2012;
d) Studienordnung für die Bachelor-Ausbildung der Universität St.Gallen vom 10. Juni 2002.

Art. 85 Übergangsbestimmungen

[1] Für Prüfungen, deren ordentlicher Prüfungstermin vor dem Inkrafttreten dieser Ordnung stattfand, bleiben die damals geltenden Bestimmungen anwendbar.

C. Vollzugsbeginn

Art. 86 Vollzugsbeginn

[1] Diese Ordnung wird ab dem 1. August 2020 angewendet.

A. Anhang – Bezeichnung der akademischen Grade

[1] Ein an der Universität St.Gallen erworbener Bachelor of Arts berechtigt zur alternativen Verwendung der Bezeichnungen:

a) "Bachelor of Arts (B.A.)";

b) "Bachelor of Arts";

c) "B.A.".

[2] Die Bezeichnungen nach Abs. 1 können mit dem Kürzel "HSG" ergänzt werden.

[3] Wurde ein Bachelor-Grad im Studienschwerpunkt Betriebswirtschaftslehre erworben, können die Bezeichnungen nach Abs. 1 (allenfalls gefolgt vom Kürzel "HSG") folgendermassen ergänzt werden:

a) "in Betriebswirtschaftslehre";

b) "in Business Administration";

c) "in BWL";

d) "in BA".

[4] Wurde ein Bachelor-Grad im Studienschwerpunkt Volkswirtschaftslehre erworben, können die Bezeichnungen nach Abs. 1 (allenfalls gefolgt vom Kürzel "HSG") folgendermassen ergänzt werden:

a) "in Volkswirtschaftslehre";

b) "in Economics";

c) "in VWL".

[5] Wurde ein Bachelor-Grad im Studienschwerpunkt International Affairs erworben, können die Bezeichnungen nach Abs. 1 (allenfalls gefolgt vom Kürzel "HSG") folgendermassen ergänzt werden:

a) "in International Affairs";

b) "in IA".

[6] Wurde ein Bachelor-Grad im Studienschwerpunkt Rechtswissenschaft erworben, können:

a) die Bezeichnungen nach Abs. 1 (allenfalls gefolgt vom Kürzel "HSG") folgendermassen ergänzt werden:

 i. "in Rechtswissenschaft";

 ii. "in Law".

b) ausserdem folgende Bezeichnungen (allenfalls gefolgt vom Kürzel "HSG") verwendet werden:

 i. "Bachelor of Law";

 ii. "BLaw".

[7] Wurde ein Bachelor-Grad im Studienschwerpunkt Rechtswissenschaft mit Wirtschaftswissenschaften erworben, können:

a) die Bezeichnungen nach Abs. 1 (allenfalls gefolgt vom Kürzel "HSG") folgendermassen ergänzt werden:

 i. "in Rechtswissenschaft mit Wirtschaftswissenschaften";

 ii. "in Law and Economics".

b) ausserdem folgende Bezeichnungen (allenfalls gefolgt vom Kürzel "HSG") verwendet werden:

 i. Alle Bezeichnungen nach Abs. 6;

 ii. "Bachelor of Law and Economics";

 iii. "BLaw and Economics".